

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Lerchenauer Straße 76, 80809 München, Stadtbezirk 11 Milbertshofen – Am Hart:
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG),
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4
BImSchG – Tektur Karosseriebau Geb. 36.2 (bauliche Anpassungen)**

Hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG

Die Firma BMW AG, Petuelring 130, 80809 München hat mit Antrag vom 13.12.2024 & 18.12.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG die Tektur des Anlagenteils Karosseriebau in Gebäude 36.2 (Anlagenteil der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen) am Standort Lerchenauer Straße 76, 80809 München im Stadtbezirk 11 – Milbertshofen- Am Hart beantragt.

Die Anlage unterfällt Nr. 3.24 Verfahrensart „G“ des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Das Vorhaben stellt eine nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftige Änderung dar, für welche die Fa. BMW AG eine Genehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG beantragt.

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.14, Spalte 2, Kennzeichen A der Anlage 1 des UVPG. Zum Anlagenteil Fahrzeugmontage werden derzeit parallel zwei Zulassungsverfahren durchlaufen (Gebäude 050.0/051.0 und Gebäude 052.0). Die Antragsunterlagen wurden bereits vollständig eingereicht (gesonderte allgemeine Vorprüfungen nach dem UVPG, Bekanntmachungen vom 17.06.2024 & 10.09.2024). Für das vorliegende Vorhaben war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 2 Nr. 2, 5 UVPG i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen geprüft, ob bei den Änderungen besondere Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien zu Merkmalen des Vorhabens, Standort des Vorhabens sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen vorliegen. In Bezug auf die Standortbetrachtung befinden sich im Untersuchungsraum keine besonders empfindlichen Gebiete im Sinne der Anlage 3 des UVPG. Die möglichen Auswirkungen wurden im Hinblick auf die Bereiche Boden, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Flora und Fauna, Wasser und Abfall beurteilt:

- Boden:
Das Vorhaben umfasst derzeit bereits vollversiegelte Böden, die als Industrieflächen ausgebildet und überbaut sind und deren natürlicher Bodenaufbau bereits bei der Erstbebauung gestört wurde.
- Luftreinhaltung:
Die Stellungnahme von Müller-BBM (Bericht Nr. M182707/01 vom 25.11.2024) beurteilt die in der vorliegenden Tektur beantragten Ableithöhen der 6 Fortluftkamine von 47,7m über Grund als ausreichend. Das Gutachten kommt auch zu dem Schluss, dass durch die räumliche Verschiebung der sechs Emissionsquellen und die Erhöhung der RLT

um 0,7 m weiterhin das Geb. 36.2 höhenbestimmend bezüglich der Ausbreitungsbedingungen der Abluft bleibt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stimmen wir mit dieser Einschätzung überein.

- Lärmschutz:
Gemäß dem Gutachten der Fa. Dipl.-Ing. Peter Mutard Ingenieurgesellschaft für Technische Akustik, Schall- und Wärmeschutz mbH (Bericht Nr. 8445/19-IU01c vom 29.11.2024), ist weiterhin sichergestellt, dass die Schallimmissionen durch den Betrieb des Gebäudes, unabhängig von der Vorbelastung durch das restliche Werk, nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten führen. Selbst unter Berücksichtigung des gleichzeitigen Betriebs aller Anlagen werden die Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet an allen Immissionsorten sowohl tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr) als auch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) um mindestens 10 dB unterschritten.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht besteht mit dem Gutachten Einverständnis.

- Auswirkungen auf Flora und Fauna:
Die vorliegende Tektur umfasst keine naturschutzrechtlich relevanten Änderungen. Es ergibt sich keine Änderung an der Einschätzung zu den allgemeinen Vorprüfungen nach dem UVPG aus dem ersten und zweiten Teilgenehmigungsverfahren (gesonderte allgemeine Vorprüfungen nach dem UVPG, Bekanntmachung vom 30.01.2023 und 30.01.2024). Es sind weiterhin keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten.
- Wasser:
Die vorliegende Tektur umfasst keine wasserrechtlich relevanten Änderungen. Es ergibt sich keine Änderung an der Einschätzung zu den allgemeinen Vorprüfungen nach dem UVPG aus dem ersten und zweiten Teilgenehmigungsverfahren (gesonderte allgemeine Vorprüfungen nach dem UVPG, Bekanntmachung vom 30.01.2023 und 30.01.2024). Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser oder oberirdische Gewässer zu erwarten.
- Abfall:
Die vorliegende Tektur umfasst keine abfallrechtlich relevanten Änderungen. Es ergibt sich keine Änderung an der Einschätzung zu den allgemeinen Vorprüfungen nach dem UVPG aus dem ersten und zweiten Teilgenehmigungsverfahren (gesonderte allgemeine Vorprüfungen nach dem UVPG, Bekanntmachung vom 30.01.2023 und 30.01.2024).

Gemäß § 12 Abs. 5 UVPG ist in der Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben (Karosseriebau) die früheren Vorhaben (Fahrzeugmontage Gebäude 050.0/051.0 und Gebäude 052.0) als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Da sich das Vorhaben auf dem Werksgelände der BMW AG befindet, treten in unmittelbarer Nähe ähnliche Emissionsquellen auf. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden durch die räumliche Nähe zueinander nicht verstärkt, aber kumuliert. Da es sich bei dem Gesamtvorhaben um eine wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage handelt und sich das Emissionsverhalten der Anlage nicht relevant ändert (keine Produktionserhöhung), treten diese Auswirkungen derzeit bereits auf. Es findet lediglich eine Verlagerung von Prozessen innerhalb des Betriebsgeländes statt und es sollen keine neuen Verfahren oder Zubereitungen

eingesetzt werden. Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben sind auch weiterhin keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die Umwelt und die zu schützenden Güter zu erwarten.

Nach Einschätzung der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz besteht daher - nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien - keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG.

Dies wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte können beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstraße 28a, 80335 München, Sachgebiet IV-211 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0152 56 65 20 76) eingesehen werden.

München, den 10.01.2025

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
Geschäftsbereich Umweltschutz
Immissionsschutz – Genehmigungspflichtige Anlagen
RKU-IV-211
Bayerstraße 28a
80335 München